

Kurztitel

Gesetz betreffend die Schießstandsordnung

Kundmachungsorgan

GVBITirVbg.Nr. 26/1913 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

31.05.1913

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 11.****Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen,
Ehrenmitglieder.**

Sämtliche aktive Offiziere der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, die Beamten der Grenzfinanzwache, dann die aktive Mannschaft derjenigen Truppenkörper, die sich aus Tirol und Vorarlberg ergänzen oder dort garnisonieren, der Gendarmerie und der Grenzfinanzwache sind bei den kaiserlichen Fest- und Freischießen, auch im Falle sie nicht Mitglieder eines k. k. Schießstandes sind, wie solche zu betrachten.

Personen, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigt sind und sich um das Schießstandswesen besonderes verdient gemacht haben, können nach vorher eingeholter Zustimmung des Landesoberstschützenmeisters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben auf Kaiser- oder Schützengaben nur als immatrikulierte Standschützen Anspruch.